

Baselstadt : Universität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **1/1915 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom Regierungsrat der 4. bis 6. Besoldungsklasse zugeteilt. Er ist Beamter.

Das erforderliche übrige mittlere Personal (wie Bibliothekar, Konservator der Sammlung, Zeichner) zählt zu den Beamten und wird in derselben Weise der 4. bis 6. Besoldungsklasse zugeteilt.

Die Beamten werden vom Erziehungsrat auf den Vorschlag der Kommission gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 9. Das übrige festangestellte Personal wird, soweit es zu den Angestellten zählt, auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat in die 1. bis 3. Besoldungsklasse eingewiesen. Als Angestellter mit Monatsbesoldung kann ein Aufseher, der zugleich ein für die Stelle passendes Handwerk ausübt, verwendet werden. Er bezieht einen Monatslohn von Fr. 150—200 und wird vom Direktor gewählt.

Vorübergehend benötigte Aushülfskräfte werden vom Direktor angestellt.

§ 10. Das festangestellte Personal des Gewerbemuseums steht unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten u. s. w. vom 8. Juli 1909 (Fassung vom 14. Juni 1913). Dem Direktor und seinem Adjunkten kann mit Zustimmung der Kommission und des Erziehungsdepartements gestattet werden, sich in ihrem Berufe außeramtlich zu betätigen, soweit ihre amtliche Tätigkeit dadurch gefördert wird.

§ 11. Die Pflichten und Befugnisse des Direktors und der übrigen Beamten werden durch Amtsordnungen geregelt, die vom Regierungsrat auf den Antrag der Kommission erlassen werden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

§ 12. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag der Kommission und den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz betreffend das Gewerbemuseum in Basel vom 16. Juni 1892 sowie § 56 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908 aufgehoben.

§ 14. Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmen.

4. Universität.

1. Großratsbeschluß betreffend die Errichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Vom 6. März 1913.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

Der Regierungsrat wird zur Errichtung von zweijährigen Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren ermächtigt.

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

2. Ordnung betreffend die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Vom Regierungsrat genehmigt den 14. Juni 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt, in Ausführung des Großratsbeschlusses vom 6. März 1913 betreffend Errichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren, erläßt folgende Ordnung:

I. Zweck und Organisation der Fachkurse.

§ 1. Die Fachkurse haben die Aufgabe, Handelslehrern und Bücherrevisoren eine umfassende und vertiefte Berufsbildung zu vermitteln. In zweiter Linie sollen sie den an der Universität Basel studierenden Juristen und Nationalökonomien Gelegenheit zu einer gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung bieten.

§ 2. Die Verwaltung und Leitung der Kurse wird einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, vom Erziehungsrat ernannten Kommission übertragen, der drei Mitglieder des Lehrkörpers der Fachkurse angehören sollen. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre und läuft mit derjenigen des Erziehungsrates.

Die Kommission wird sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Erziehungsrates bedarf.

Der Erziehungsrat bezeichnet eines der Mitglieder der Kommission als Präsidenten und eines als dessen Stellvertreter.

§ 3. Die Geschäfte der Kommission werden vom Präsidenten vorbereitet, ihre Beschlüsse vom Präsidenten vollzogen.

Dem Präsidenten der Kommission wird im Bedarfsfalle durch das Erziehungsdepartement eine Hilfskraft gestellt.

II. Zulassungsbedingungen.

§ 4. Zur Teilnahme an den Kursen können zugelassen werden:

- a) An der Universität Basel immatrikulierte Studierende;
- b) Absolventen einer vom Bunde subventionierten schweizerischen höheren Handelsschule oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt;
- c) seminaristisch vorgebildete Inhaber eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen, zur Unterrichtserteilung an Sekundarschulen berechtigenden Lehrpatentes;
- d) Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere im Erwerbsleben oder in der öffentlichen Verwaltung tätige Personen, welche eine schweizerische Mittelschule (Kantonsschule, Industrieschule etc.) oder eine gleichwertige ausländische Lehr-

anstalt mit Erfolg absolviert haben und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (als welche eine Lehrzeit nicht anzusehen ist) erbringen können;

- e) Inhaber eines Ausweises über erfolgreiche Ablegung einer eidgenössischen Beamtenprüfung (wie sie z. B. für Oberbeamte der eidgenössischen Zolldirektion besteht).

Die auf Grund der Bestimmungen sub b) bis e) zugelassenen Teilnehmer haben sich an der Universität als Hörer einschreiben zu lassen.

Frauen können unter den gleichen Bedingungen zur Teilnahme an den Fachkursen zugelassen werden.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt beim Präsidenten der Kommission. Hierbei ist der Nachweis der erfüllten Zulassungsbedingungen durch Vorlage geeigneter Schriftstücke zu erbringen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission.

III. Teilnehmergebühren.

§ 6. Die Teilnehmer an den Fachkursen haben zu entrichten:

- a) Eine Gebühr von Fr. 10 pro Semester, die zur Deckung der Verwaltungskosten der Fachkurse zu verwenden ist;
- b) für die an der Universität gehörten nicht öffentlichen Vorlesungen das Kollegiangeld an die Quästur;
- c) für etwaige spezielle, ausschließlich für die Teilnehmer an den Fachkursen veranstaltete Vorlesungen und Übungen eine Gebühr von Fr. 5 für die wöchentliche Semesterstunde, die dem die Vorlesung oder Übung abhaltenden Lehrer zufließt.

IV. Lehrplan.

§ 7. Der Lehrgang der Fachkurse ist auf die Dauer von vier Semestern zu verteilen. Beginn und Ende der Semester der Fachkurse decken sich mit dem Beginn und Ende der Universitätssemester.

§ 8. Die Vorlesungen und Übungen sollen für jedes Semester in sich abgeschlossen sein, zugleich aber so eingerichtet werden, daß der gesamte Lehrstoff, dessen Aneignung zur Ablegung der Diplomprüfung erforderlich ist, in 4 Semestern vorgetragen wird.

§ 9. Der Lehrplan der Fachkurse setzt sich aus Vorlesungen und Übungen zusammen.

A. Vorlesungen.

§ 10. Den Teilnehmern an den Fachkursen ist Gelegenheit zu geben, Vorlesungen zu besuchen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrstechnik mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnens), der wirtschaftswissenschaftlichen Hülfswissenschaften (Wirtschafts- und Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde und angewandter Mathematik), der Rechtslehre, der Sprachfächer, der Pädagogik (nur für Handelslehramtskandidaten).

§ 11. Die Vorlesungen sind teils an der Universität, teils an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen zu hören. Sofern die Vorlesungen weder an der Universität, noch an den handelswissenschaftlichen Kursen gehört werden können, sollen für die Teilnehmer an den Fachkursen besondere Vorlesungen abgehalten werden. Die Lehraufträge werden von der Kommission erteilt.

B. Übungen, Hilfsmittel.

§ 12. Die Teilnehmer an den Fachkursen beteiligen sich an den seminaristischen Übungen, die teils an der Universität, teils an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen, teils besonders im Rahmen der Fachkurse veranstaltet werden.

V. Prüfungen und Diplome.

A. Prüfungskommission.

§ 13. Die Kommission der Fachkurse, ergänzt durch die Vertreter der Prüfungsfächer und drei weitere vom Regierungsrate ernannte Angehörige des Handelsstandes, amtet als Prüfungskommission.

B. Zulassung zu den Prüfungen.

§ 14. Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Präsidenten der Kommission. Der Meldung sind beizufügen:

- a) Ein vom Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf;
 - b) der Nachweis eines mindestens 4semestrigen Studiums an Universitäten oder Handelshochschulen, wovon mindestens zwei Semester an den Basler Fachkursen;
 - c) ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen;
- darüber hinaus:
1. bei Bewerbern um das Handelslehrerpatent:
kaufmännische Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Bewerber mindestens ein Jahr in geeigneter Weise kaufmännisch tätig war;
 2. bei Bewerbern um das Bücherrevisorenpatent:
der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, deren Art als genügende praktische Vorbildung für den Bücherrevisorenberuf anzusehen ist.

C. Handelslehrerprüfung.

§ 15. Die Handelslehrerprüfung zerfällt in einen schriftlichen Teil unter Klausur, einen mündlichen Teil und zwei Probelektionen.

§ 16. Die schriftliche Prüfung umfaßt drei Klausurarbeiten, und zwar je eine aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, aus dem der Privatwirtschaftslehre und nach Wahl des Bewerbers aus dem der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie. Fallen zwei von diesen Aufgaben ungenügend aus, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Die Kommission kann solchen Bewerbern, die an den seminaristischen Übungen mit Erfolg teilgenommen und sich über die

Beherrschung der Materie durch größere Seminararbeiten ausgewiesen haben, die Klausurarbeiten ganz oder teilweise erlassen.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Handels- und Verkehrspolitik, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens;
- b) Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnungswesens);
- c) Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Handels- und Verkehrsrechts;
- d) Grundzüge der Wirtschaftsgeographie und der Warenkunde;
- e) französische und englische oder italienische Sprache.

§ 18. Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Probelektionen zu erteilen. Das Thema der einen Probelektion ist dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre, das der andern nach Wahl des Bewerbers dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie zu entnehmen. Die Themata der Probelektionen werden von der Kommission bestimmt und dem Bewerber je 24 Stunden zuvor bekannt gegeben.

§ 19. Sind auch die Probelektionen als zulänglich zu erachten, so wird dem Bewerber auf Antrag der Kommission vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt das Handelslehrerpatent ausgestellt.

D. Bücherrevisorenprüfung.

§ 20. Die Bücherrevisorenprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Durch die Prüfung hat sich der Bewerber über eine hinlängliche Kenntnis der Nationalökonomie mit Einschluß der Finanzwissenschaft, des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in den Grundzügen auszuweisen; er hat überdies den Nachweis vertiefter Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erbringen:

- a) Buchführung nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und unter Berücksichtigung der besondern Eigentümlichkeiten der einzelnen Geschäftszweige (Fabrikbuchhaltung, Buchhaltung der Groß- und Detailhandelsbetriebe, Bankbuchhaltung, Versicherungsbuchhaltung, Verwaltungsbuchhaltung);
- b) kaufmännisches Rechnen;
- c) Bilanzlektüre und Bilanzkritik;
- d) Buchhaltungs- und Bilanzrecht;
- e) Grundsätze der detektiven und der präventiven Kontrolle;
- f) die die Buchungen und Verrechnungen betreffenden Vorgänge und Rechtsvorschriften bei Konkursen und Verlassenschaften;
- g) Handelsusancen in dem Ausmaße, welches zur Beurteilung von nichtjuristischen Zweifels- und Streitfällen in handelsgerichtlichen Streitigkeiten praktisch befähigt.

§ 21. Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird dem Bewerber von der Kommission das Bücherrevisorenpatent ausgestellt.

E. Prüfungsgebühren.

§ 22. Die Gebühr für jede der beiden Prüfungen beträgt Fr. 100. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung der Gebühr nicht statt. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr von neuem zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren fließen zu $\frac{1}{5}$ dem Vorsitzenden der Kommission zu, zu $\frac{3}{5}$ den an der Prüfung teilnehmenden Mitgliedern des Lehrkörpers der Fachkurse und zu $\frac{1}{5}$ dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in Basel.

3. Gesetz betreffend Ergänzung des § 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 (Zulassung von Ausländerinnen als Studierende).
(Vom 28. Mai 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

§ 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 erhält folgenden neuen Absatz:

„Durch Beschluß der Fakultät können Ausländerinnen auch mit auswärtigen Zeugnissen, die der Basler Maturität durchaus entsprechen müssen, zur Immatrikulation zugelassen werden. Dieser Beschluß gilt nur für die Fakultät, die ihn gefaßt hat.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

4. Ordnung für die Studierenden der Universität Basel. (Vom 27. März 1890, mit den seitherigen Änderungen.)

§ 1. Wer immatrikuliert zu werden wünscht, hat sich möglichst bald nach dem im Lektionskatalog für die Immatrikulationen angesetzten Anfangstermine im Universitätsgebäude anzumelden. Dasselbst findet die Einschreibung in die Matrikel der Universität und die der Fakultät statt. Mehr als vierzehn Tage nach dem Anfangstermin werden nur bei triftigen Entschuldigungsgründen Anmeldungen entgegengenommen.

§ 2. Bei der definitiven Immatrikulation wird der Studierende vom Rektor durch ein Handgelübde verpflichtet, den Gesetzen und Ordnungen der Universität getreulich nachzukommen, den Studien mit Fleiß obzuliegen, ein sittliches Betragen zu beobachten, den Lehrern mit Achtung, den Beschlüssen der Regenz, dem Rektor und dem Dekan seiner Fakultät mit Gehorsam zu begegnen.

Erst nach Ablegung des Handgelübdes übergibt ihm der Rektor die Immatrikulationsurkunde.

§ 3. Die zur Immatrikulation erforderlichen Zeugnisse bleiben bis zum Abgang von der Universität bei dem Rektor deponiert; sie

können zum Einschicken an Behörden vorübergehend ausgegeben werden, jedoch nur gegen Einlage des Schriftenempfangscheines.

§ 4. Die bei der Anmeldung zur Immatrikulation zu entrichtenden Gebühren betragen Fr. 14, nämlich Fr. 6 für die Eintragung in die Universitätsmatrikel, Fr. 6 für die Eintragung in die Fakultätsmatrikel und Fr. 2 für den Pedell. Diese Gebühren werden auf die Hälfte ermäßigt für solche, welche sich zu wiederholten Malen einschreiben, unter der Bedingung, daß sie beim frühern Abgang ein Abgangszeugnis genommen haben. Die gleiche Ermäßigung tritt auch für Studierende ein, welche mit Abgangszeugnissen von schweizerischen oder deutschen Universitäten kommen, mit denen Basel in Reziprozitätsverhältnissen steht.

Sämtliche Gebühren sind an die Quästur zu entrichten.

§ 5. Für alle Vorlesungen, die ein Studierender zu hören wünscht, hat sich derselbe möglichst bald, jedenfalls innerhalb der ersten drei Wochen nach dem im Lektionskatalog angegebenen Semesterbeginn, auf der Quästur zu melden und unter Vorweisung des Kollegienbuches, das er bei der Immatrikulation erhalten hat, das ihn betreffende Kollegiangeld zu entrichten. Die Anmeldung auf der Quästur soll auch dann stattfinden, wenn die betreffende Vorlesung unentgeltlich oder der Studierende vom Kollegiangeld befreit ist.

Die Anmeldung für jede einzelne Vorlesung wird im Kollegienbuch zuerst durch Beidrücken des Quästurstempels, alsdann durch Unterschrift des betreffenden Dozenten bescheinigt. Die Anmeldung beim Letztern hat persönlich und zwar bis zum 10. Mai beziehungsweise 10. November zu geschehen. Ebenso ist am Schluß der Vorlesungen persönliche Abmeldung beim Dozenten unter Vorweisung des Kollegienbuches erforderlich; jedoch soll die Abmeldung nicht vor dem 10. Juli beziehungsweise dem 5. März nachgesucht werden.

§ 6. Jeder Studierende hat bei dem Pedell gleich bei der Immatrikulation seine Wohnung und auch später jede Wohnungsänderung innerhalb zwei Tagen anzugeben. Saumselige werden vom Pedell gemahnt und haben ihm dafür eine Buße von 50 Centimes zu erlegen.

§ 7. Nach der definitiven Immatrikulation wird jedem Studierenden eine Legitimationskarte verabfolgt, welche für ihren Inhaber die Berechtigung zum Aufenthalt im Kanton Baselstadt bescheinigt und zugleich als Ausweis gegenüber der Polizei dienen kann. Diese Karte hat nur für das betreffende Semester Gültigkeit und muß je weilen im Verlaufe der ersten vier Wochen eines neuen Semesters beim Pedell erneuert werden. Wer seine Karte verliert, hat eine neue zu lösen und dafür 50 Cts. zu entrichten (vergl. Statuten für den Delegiertenkonvent § 10).

§ 7a.* Jeder Studierende hat für jedes Semester einen Beitrag von drei Franken an die öffentliche Bibliothek auf der Quästur zu zahlen.

* Erziehungsratsbeschluß vom 30. März 1914.

§ 8.* Jeder Studierende ist zum Eintritt in die Studentenkassenkasse verpflichtet und hat zu diesem Zwecke bei der ersten hiesigen Immatrikulation drei Franken und ferner für jedes Semester einen Franken an die Quästur zu entrichten. Dafür wird ihm in Krankheitsfällen unentgeltliche Verpflegung im Spital (eventuell in der Irrenanstalt oder der Augenheilstation) längstens bis auf drei Monate zugesichert. Die Aufnahme in das Krankenhaus geschieht durch dessen Direktion auf Grund eines Immatrikulationsausweises, und der Aufgenommene ist der Hausordnung der Anstalt unterstellt.

Studierende, die vom Besuch der Vorlesungen dispensiert sind, haben keinen Anspruch an die Krankenkasse.

§ 9. Die Studierenden der medizinischen Fakultät und diejenigen Studierenden anderer Fakultäten, die in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören, werden gegen Unfall versichert und haben dafür auf der Quästur einen halbjährlichen Beitrag von einem Franken zu entrichten.

§ 10. Beim Abgang von der Universität hat jeder Studierende, der noch kein Schlußexamen bestanden hat, beim Rektor ein Abgangszeugnis zu beziehen, wofür vier Franken an die Quästur zu entrichten sind. Die Aushändigung des Abgangszeugnisses und der deponierten Papiere erfolgt nur gegen Vorlage

- a) eines Scheines des Bibliothekars, daß der Abgehende keine Verpflichtungen gegen die Bibliothek hat;
- b) des Kollegienbuches mit den Bescheinigungen der Dozenten;
- c) der Quittung der Quästur für die Bezahlung der Gebühr des Abgangszeugnisses,

sowie gegen Ablieferung der Legitimationskarte und des Schriftenempfangsscheines.

Wer ein Schlußexamen bestanden hat, hat sich beim Rektor mit Vorlegung des Examenzeugnisses und des Scheines des Bibliothekars abzumelden und die Legitimationskarte abzuliefern.

§ 11. Außer den nach § 10 regelmäßig abgehenden Studierenden werden auch noch diejenigen von dem Verzeichnis der akademischen Bürger gestrichen, welche während eines Semesters, ohne Dispens vom Rektor oder Entschuldigung durch lange Krankheit, keine Vorlesung an der Universität besucht haben.

§ 12. Studierende, welche in Schulden geraten sind, dürfen sich nicht ohne Genehmigung des Rektors und der Kreditoren von hier entfernen, widrigenfalls sie der Regenz zur Bestrafung zu verzeigen sind.

§ 13. Einer Zitation, vom Rektor an einen oder mehrere Studierende durch den Pedell erlassen, soll unverzüglich Folge geleistet werden. Für jede nötig gewordene Wiederholung derselben erhält der Pedell als Entschädigung 50 Cts.

* Erziehungsratsbeschluß vom 7. Januar 1911.

Wer dreimaliger Aufforderung nicht gehorcht, wird vom Rektor der Regenz zur Bestrafung verzeigt.

§ 14. Disziplinarfehler, d. h. Fehler gegen die im Handgelübde laut § 2 eingegangenen Verpflichtungen, werden vom Rektor und der Regenz untersucht und bestraft. Ebenso sollen Beschwerden über Beleidigungen der Studierenden gegen einander zuerst bei dem Rektor vorgebracht werden.

Enthält eine Handlung außer dem Disziplinarfehler die Merkmale eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Polizeiübertretung, so entscheiden die zuständigen Gerichte.

§ 15. In Schuldensachen sind die Studierenden zwar dem Zivilgericht unterworfen; wenn aber ein Studierender den andern wegen einer Schulforderung belangen will, so hat er die Klage zuvor bei dem Rektor anzubringen, welcher den Weg gütlicher Vermittlung versuchen wird.

§ 16. Auch wenn Bürger und Einwohner sowohl in Schuld-sachen als Beleidigungsfällen Klagen gegen Studierende anzubringen haben, bleibt vorerst dem Rektor der Versuch gütlicher Vermittlung unbenommen.

§ 17. Die der Universität zu Gebote stehenden Disziplinar-mittel sind folgende:

Verweis vom Rektor, Karzer, Unterschreibung des Consilium abeundi, wirkliche Erlassung dieses Consilium, Relegation; außerdem bei solchen, welche Stipendien genießen, Stillstellung in deren Genuß oder völlige Entziehung derselben.

§ 18. Die Pflichten und Rechte der Studierenden als Mitglieder der organisierten Studentenschaft sind durch die „Statuten für den Delegiertenkonvent“ geregelt.

Von dem Erziehungsrate des Kantons Baselstadt genehmigt am 27. März 1890, 15. Juli 1896, 18. Oktober 1900, 7. April 1904 und 28. März 1914.

5. Ordnung für Zuhörer und Zuhörerinnen der Universität Basel. (Vom 15. März 1904 mit den seitherigen Änderungen.)

§ 1. Männliche Nichtstudierende, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und als Zuhörer einzelne Vorlesungen der Universität zu hören wünschen, haben möglichst bald nach dem im Vorlesungsverzeichnis angesetzten Anfang des Semesters sich auf der Quästur im Universitätsgebäude anzumelden und eine Gebühr von zwei Franken zu entrichten. Sie erhalten dafür ein vom Rektor oder seinem Stellvertreter ausgestelltes Kollegienbuch für Zuhörer. Das durch die Ordnung festgesetzte Kollegiengeld wird auf der Quästur entrichtet. Die Anmeldung für jede einzelne Vorlesung wird im Kollegienbuch zuerst durch Beidrucken des Quästurstempels und dann durch Unterschrift des betreffenden Dozenten bescheinigt. Am Ende des Semesters findet Abmeldung beim Dozenten statt.

Wenn nur publice angekündigte Vorlesungen gehört werden sollen, so genügt eine Anmeldung beim Dozenten.

§ 2. Weibliche Nichtstudierende, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt, haben sich, wenn sie Vorlesungen in der philosophischen Fakultät zu hören wünschen, zur Zeit der Immatrikulation im Universitätsgebäude anzumelden und dem Rektor oder seinem Vertreter die Ausweise vorzulegen. Wenn diese als genügend erkannt werden, erhalten sie, nachdem sie auf der Quästur eine Gebühr von zwei Franken erlegt haben, ein Kollegienbuch für Zuhörer.

Diese Anmeldung mit Vorlage der Ausweise und Bezug des Kollegienbuches hat auch dann stattzufinden, wenn nur publice angekündigte Vorlesungen gehört werden sollen. Für die Bezahlung des Kollegiengeldes, die Anmeldung bei der Quästur sowie die An- und Abmeldung beim Dozenten gelten die Bestimmungen des § 1.

§ 3. Weibliche Nichtstudierende ohne Fähigkeitsausweis, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und einzelne Vorlesungen der philosophischen Fakultät zu hören wünschen, haben sich zu Anfang des Semesters auf der Quästur zu melden. Die Petentin hat die Gesamtgebühr von einem Franken an die Quästur zu zahlen und erhält für jede gewünschte Vorlesung einen Anmeldeschein, wenn nicht der Dozent durch Anzeige an die Quästur für die gewünschte Vorlesung zum voraus Abweisung aller Frauengesuche gewünscht hat. Mit dem erhaltenen Schein hat die Petentin beim Dozenten persönlich die schriftliche Erlaubnis einzuholen. Dann erfolgt auf der Quästur die Bezahlung des Kollegiengeldes, das durch Aufdrucken des Quästurstempels bescheinigt wird, darauf beim Dozenten der Vermerk über Anmeldung beim Beginn und Abmeldung beim Schluß der Vorlesung.

Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß nur publice angezeigte Vorlesungen gehört werden sollen.

§ 4. Als Hörer zugelassene männliche und weibliche Nichtstudierende haben sich mit der Bezeichnung „Hörer“, „Hörerin“ in die Belegbogen einzutragen.

§ 4a.* Sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen haben für jedes Semester einen Beitrag von drei Franken an die öffentliche Bibliothek auf der Quästur zu zahlen.

§ 5. Sämtliche männliche und weibliche Zuhörer, die in einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Anstalt arbeiten oder eine Experimentalvorlesung hören, werden gegen Unfall versichert und haben dafür einen halbjährlichen Beitrag von 1 Fr. auf der Quästur zu entrichten.

§ 6. Zuhörern und Zuhörerinnen, die sich ein Disziplinarvergehen oder eine Störung zuschulden kommen lassen, kann auf Antrag des

* Erziehungsratsbeschluß vom 30. März 1914.

betreffenden Dozenten vom Rektor der weitere Besuch von Universitätsvorlesungen untersagt werden.

Von dem Erziehungsrate des Kantons Baselstadt genehmigt am 7. April 1904 und 28. März 1914.

5. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität. (Vom 9. Januar 1913.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt folgendes Gesetz:

§ 1. Das der Universität bei der Feier ihres 450jährigen Bestehens im Jahre 1910 zur Gründung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle von Freunden der Universität geschenkte Kapital von Fr. 333,260 bildet einen Bestandteil des Universitätsgutes im Sinne des Gesetzes betreffend das Universitätsgut.

Für seine Verwaltung und seine bestimmungsgemäße Verwendung gelten folgende Vorschriften.

§ 2. Das Kapital der Witwen- und Waisenkasse wird von der Regenz als besonderer unantastbarer Fonds verwaltet. Die Regenz übt die Aufsicht über die Kasse aus.

§ 3. Die Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle an der Universität sind verpflichtet, der Kasse beizutreten und statutengemäß Beiträge (Prämien) zu leisten.

§ 4. Die Statuten der Kasse werden unter Vorbehalt von § 9 von der Versammlung der Versicherten aufgestellt. Sie unterliegen der Prüfung durch die Regenz und die zuständigen Erziehungsbehörden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Statuten regeln namentlich die Verwaltung der Kasse (§ 5) und die Aufsicht über die Verwaltung, die Höhe der Prämien, die Leistungen der Kasse und allfällige Rechte von Professoren, die ihr Lehramt aufgegeben haben, aber Mitglied der Kasse geblieben sind.

§ 5. Die Beschlußfassung über die Pflicht zum Beitritt und zur Beitragsleistung steht einer von den Versicherten zu wählenden Kommission von fünf Mitgliedern zu. Die Statuten bestimmen die Mitwirkung dieser Kommission bei der Verwaltung der Kasse. Für die Verwaltung der Kasse sollen versicherungstechnische Grundsätze wegleitend sein.

§ 6. Gegen die Entscheide der Kommission über die Mitgliedschaft, über die Eintrittsgelder und Prämien der Versicherten und über die Leistungen der Kasse steht den Betroffenen innert der Frist von 14 Tagen von der Mitteilung an gerechnet der Rekurs an den Regierungsrat zu; maßgebend sind hiefür die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates über den Rekurs gegen Departementsentscheide. Der Regie-